

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 142

BETREFFEND VERTRAG MIT DER GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT DES  
KANTONS ZUG BETR. FÜHRUNG UND BETRIEB DER FREIZEITANLAGE  
LORETO

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 166  
vom 18. Juni 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Gemein-  
nützigen Gesellschaft des Kantons Zug betreffend Führung und  
Betrieb der Freizeitanlage Loreto vom 18. Juni 1968 wird ge-  
nehmigt. Der Beitrag ist jährlich auf dem Budgetweg festzu-  
setzen. Erstmals wird pro 1969 ein Beitrag von Fr. 48'000.--  
zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums ge-  
mäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische  
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 2. Juli 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 6. Juli bis zum 6. August 1968.